

Vereinszusage „Open Risk Data Association e.V.“ (ORDA e.V.)

§ 1 Name, Vereinszweck, Leitlinien, Gewinnverwendung, Vereinssitz, Geschäftsjahr

1. Vereinsname

Der Name des Vereins ist **Open Risk Data Association e.V.**, abgekürzt "ORDA e.V."

2. Vereinssitz

Der ORDA e.V. ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Bonn.

3. Vereinszweck

Der Verein fördert den Austausch von Versicherungs-Risikodaten zwischen

- der versicherungsnehmenden Wirtschaft,
- Industriever sicherungsmaklern,
- Versicherern und
- sonstigen Dienstleistern

auf dem Gebiet der Industriever sicherung (Marktteilnehmern) und ermöglicht die Entwicklung datengetriebener Geschäftsmodelle auf Basis von Risikodaten.

Dies wird ermöglicht insbesondere durch die Erarbeitung von Datenkonventionen und der Zurverfügungstellung von Infrastruktur für den Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere der Betrieb und die Weiterentwicklung einer technischen Lösung für den Risikodatenaustausch. Der Verein strebt die Eigentümerschaft an dieser Lösung durch Erwerb oder Exklusivität mit einem betreibenden Dienstleister an.

Unter Risikodaten verstehen sich alle risikobeschreibende Datenpunkte, welche beispielsweise folgenden Datenkategorien zugeordnet werden können:

- Standortdaten inkl. Gebäude-/Anlagedaten
- Transportdaten
- Unternehmensdaten
- Fuhrparkdaten
- Schadendaten

Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Serviceleistungen außerhalb der Einrichtung und Unterhaltung der Infrastruktur zum Datenaustausch bereitzustellen, insbesondere keine Preisvergleichs- oder Ausschreibungsplattform zu entwickeln oder zu betreiben.

4. Gewinnverwendung

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und darf im Rahmen einer untergeordneten Tätigkeit zum nichtwirtschaftlichen Hauptzweck wirtschaftlich tätig werden. Dies gilt insbesondere für die Überlassung, bzw. Nutzung der technischen Lösung für den Risikodatenaustausch an Nicht-Mitglieder als Software-as-a-Service Lösung (SaaS).

Entstehen Gewinne, werden diese ausschließlich in Weiterentwicklung, Ausbau und Betrieb der technischen Lösung und in die Organisation des Vereins reinvestiert oder zur Förderung innovativer Konzepte des Datenaustauschs in der Industriever sicherung verwendet. Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können nur juristische Personen (Unternehmen, Körperschaften, Vereine und Verbände), Niederlassungen von juristischen Personen oder Personengesellschaften aus dem Kreis der Marktteilnehmer werden. Dienstleister dürfen in keinem Interessenkonflikt zum Vereinszweck stehen. Grundsätzlich entscheidet die Geschäftsführung über die Mitgliedschaft. Diese darf Beitrittsanträge aber nur ablehnen, wenn diese dem Vereinszweck widersprechen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft. Der Zugang als Fördermitglied ist solchen Unternehmen offen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich und für mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren zu erklären.

3. Die Mitgliedschaft kann in Form einer ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft begründet werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein aktives sowie passives Wahlrecht und

Vereinsatzung „Open Risk Data Association e.V.“ (ORDA e.V.)

haben kein Stimmrecht. Die Nutzung von Leistungen des Vereins von fördernden Mitgliedern wird durch den Vorstand festgesetzt.

4. Jedes ordentliche Mitglied – mit Ausnahme der Mitglieder, deren Hauptunternehmung (Konzernmutter) nicht auf den Betrieb eines Versicherungsunternehmens oder die Vermittlung von Versicherungsprodukten oder – dienstleistungen ausgerichtet ist – verpflichtet sich bei Bedarf mindestens eine Person ehrenamtlich für notwendige Ausschusstätigkeiten frei- und abzustellen. Diese Person hat über die im Ausschuss erforderliche Fachkenntnis zu verfügen.

5. Ordentliche Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt und an die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Fördermitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie sind verpflichtet:

- a) den Vereinszweck zu fördern;
- b) es insbesondere zu unterlassen, Mitarbeiter des Vereins sowie Bevollmächtigte von Mitgliedsunternehmen für eigene oder fremde Zwecke abzuwerben.

7. Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

8. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und werden unabhängig der Beitreterklärung in voller Höhe für das jeweilige Geschäftsjahr erhoben. Eine p.r.t.-Berechnung findet ausdrücklich nicht statt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist schriftlich oder per unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende an den Vorstand zu erklären. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach der dritten Zahlungsaufforderung, die per

Einschreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zuzustellen ist, entrichtet hat, b) zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist, c) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren oder in dem Mitglied ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar erscheinen lässt.

3. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, welches auszuschließen beabsichtigt wird, Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Dazu sind ihm die Gründe, auf die der beabsichtigte Ausschluss gestützt wird, schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe, auf die der Ausschluss gestützt wird, aufzuführen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

6. Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich zu Händen des Vorstandes Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen oder Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben. Legt das Mitglied Berufung ein, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung in letzter Instanz; die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliedsbeiträge werden von der Gründungs-, bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt.

Alle Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind am 01.01. eines jeden Jahres fällig und unverzüglich zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

I. Mitgliederversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder üben Ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, welche durch den gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt wird. Gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen zu dem Mitglied, dessen gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter die Bevollmächtigung erteilen, in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis (natürliche Person) stehen und eine schriftliche Vollmacht vorlegen oder Prokura besitzen.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Ein Mitglied kann durch seinen gesetzlichen Vertreter, bzw. Bevollmächtigten insoweit nicht mehr als insgesamt zwei Stimmen ausüben. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt, es sei denn, der Vorstand beschließt einen anderen Versammlungsort.

3. Statt einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Mitgliederversammlung kann diese auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dabei ist es den Teilnehmern zu ermöglichen, Ihre Mitgliederrechte (wie Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Frage- und Antwortrechte usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

4. Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen zuständig für:

- Wahl des Vorstands in die einzelnen Ämter, Entlastung und Abberufung des Vorstandes; bei der Wahl des Vorstandes sind mindestens die Ämter, des Vorstandsvorsitz, ein Stellvertreter – welcher

im Falle der Mindestbesetzung zugleich Schatzmeister ist – sowie einem Schriftführer zu besetzen. Weitere Ämter können ein separater Schatzmeister, je ein Stellvertreter für den Schatzmeister und den Schriftführer, ein zweiter stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie vier Beisitzer sein. Es ist anzustreben, dass jede Marktseite gleichberechtigt vertreten ist;

- Wahl von Rechnungsprüfern;
- Festsetzung der Beitragsordnung;
- Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses;
- Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Verbänden;
- Entscheidung über Satzungsänderungen;
- Entscheidung über die Verlegung des Sitzes;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es nach seiner Ansicht das Interesse des Vereins gebiete.

6. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Bereits bei der Einladung müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

7. Die Einladung kann sowohl per schriftlicher als auch elektronischer Post erfolgen. In den Fällen der Absätze 5 und 6 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktagen vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Für Zustellungen per Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg gilt das Datum und die Uhrzeit des jeweiligen Sendeberichts.

Vereinsatzung „Open Risk Data Association e.V.“ (ORDA e.V.)

8. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

9. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Werkstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich – wobei E-Mail ausreichend ist – angekündigt wird, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung oder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, bzw. Stellvertreterin (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gem. der Absätze 5 und 6 ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Ausnahme hierzu sind die Fälle der Nummern 4.e) bis 4.h). Für den Punkt 4e und 4f ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich und für die Punkte 4.g) und 4.h) ist eine Einstimmigkeit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

12. Satzungsänderungen aufgrund registergerichtlicher oder behördlicher Anordnungen sowie Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

13. Abstimmungen können mit Stimmzettel oder elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können alternativ per Handzeichen durchgeführt werden, wenn hiergegen kein Einspruch erhoben wird. Über die Amtsträger kann auch jeweils blockweise abgestimmt werden, wenn sich in

diesen Gruppen nicht mehr als die vorgesehene Zahl von Kandidaten bewirbt und kein Einspruch gegen diesen Wahlmodus erhoben wird.

14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstandsvorsitzenden, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird; der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten.

II. Vorstand

1. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands müssen einem Mitgliedsunternehmen angehören. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in welchem die Tätigkeit für das Mitgliedsunternehmen endet. Die ordentliche Amtszeit läuft nach drei Jahren mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung ab. Wiederwahlen sind zulässig.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann der übrige Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.

4. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht unter Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das zu vertretende Vorstandsmitglied muss seine Stimmrechtsbevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht bekannt geben. Die Vollmacht ist dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung zu übergeben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vereinsatzung „Open Risk Data Association e.V.“ (ORDA e.V.)

6. Im Falle von § 5 I Ziffer 12 (Satzungsänderung aufgrund registergerichtlicher oder behördlicher Anordnungen) hat der Vorstand die Satzungsänderung schnellstmöglich durch notarielle Anmeldung beim zuständigen Registergericht zur Eintragung zu bringen. Zur Vornahme der notariellen Anmeldung können sich die Vorstände gegenseitig bevollmächtigen.

7. Der Vorstand ist befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus der Führung und Überwachung der Geschäfte des Vereines ergeben. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung, wenn diese eingesetzt worden ist.

8. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Auswahl von Dienstleistern sowie deren Vergütungsstruktur sowie die Aufnahme weiterer Risikodaten unter den Vereinszweck.

10. Der Vorstand ist berechtigt den Aufbau und den Betrieb der technischen Lösung an externe Dienstleister zu vergeben. Um die Neutralität des Vereines zu wahren, muss vertraglich sichergestellt sein, dass

- die technische Lösung in vollständig neutralem Design oder einem späteren Vereinslogo erscheint;
- die über den Verein genutzten Teile jeder externen Lösung technisch von anderen Lösungen des Anbieters abgrenzbar sein müssen;
- der Verein das Recht erhalten muss, auch im Falle der Insolvenz und möglichst auch bei Change-of-control von Dienstleistern die Leistungserbringung durch den Verein sicherzustellen;
- der Dienstleister keine Mitsprache bei der Öffnung der technischen Lösungen für externe Dienstleister haben darf;
- eine Anbindung auf Verlangen des Vereines erfolgen muss;
- der Verein die Weiterentwicklung des Projektes beim Dienstleister unabhängig entscheiden kann und vollen Zugriff auf die für ihn bereits entwickelten sowie angepassten Lösungsbestandteile hat;

- der Dienstleister als mögliches Mitglied unabhängig von seiner Tätigkeit als Dienstleister agiert (Keine Personenidentität zwischen Bevollmächtigten und Softwareverantwortlichen).
- Angemessene Audit und Kontrollrechte vom Dienstleister eingeräumt werden.

III. Ausschüsse

1. Es können für die Bearbeitung von Sachgebieten zur Erreichung der Vereinszwecke vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden (Bedarfssfall).

2. Die Ausschüsse werden mit Vertretern aus den Mitgliedsunternehmen besetzt, aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils ein Ausschussleiter gewählt wird.

3. Für jeden Ausschuss übernimmt ein Vorstandsmitglied die Ressortverantwortung und steht als Ansprechpartner des Ausschussleiters zur Verfügung.

4. Die Ausschüsse können sich Regeln geben.

5. Jede Ausschusssitzung ist durch den Ausschussleiter zu protokollieren und im schriftlichen Umlaufverfahren von allen Teilnehmern binnen zwei Wochen nach Zugang zu genehmigen. Erfolgt binnen der Frist von zwei Wochen keine Rückmeldung, gilt die Genehmigung als erteilt.

IV. Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführung bestellt werden. Diese kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Sie müssen mit dem Versicherungswesen und/oder Datenaustausch vertraut sein. Mitglieder der Geschäftsführung sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Geschäftskreis ist die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Über ihre Funktionsbezeichnung, Befugnisse, Bezüge und sonstigen Anstellungsbedingungen entscheidet der Vorstand.

2. Die Geschäftsführung stellt zur Durchführung der Vereinszwecke einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

Vereinszusage „Open Risk Data Association e.V.“ (ORDA e.V.)

3. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands vor und nimmt an ihnen beratend teil, soweit nicht Beratungen und Beschlüsse in ihren persönlichen Angelegenheiten anstehen.
4. Die Geschäftsführung ist einzelvertretungsbe rechtigt, muss jedoch die Beschlüsse des Vor stands beachten und sich an diese halten.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind die für den Sitz des Vereins zuständigen Gerichte.

§ 6 Bekennnis zum unverfälschten Wettbewerb

Der Verein ORDA e.V. tritt für den § 1 dieser Satzung definierten Vereinszweck im Versicherungsmarkt ein. Er bekennt sich uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und damit zu den Grundsätzen eines unverfälschten Wettbewerbs. Der Verein fühlt sich in besonderem Maße zur Einhaltung der Regeln des europäischen und deutschen Kartellrechts verpflichtet und definiert in diesem Sinne eigene Compliance-Leitlinie, an die sich alle Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins zu halten haben. Die Compliance-Leitlinien werden an geeigneter Stelle in der aktuellsten Fassung veröffentlicht (z. B. auf der Homepage des Vereins).

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Zwischen dem Tag der Einladung und Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.